

§ 5g BVO NRW

Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW - BVO NRW)

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Titel: Verordnung über Beihilfen in Geburts-,
Krankheits-, Pflege- und Todesfällen
(Beihilfenverordnung NRW - BVO NRW)

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Amtliche Abkürzung: BVO NRW

Gliederungs-Nr.: 20320

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 5g BVO NRW – Aufwendungen der Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1

(1) Für pflegebedürftige beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen des Pflegegrades 1 sind Aufwendungen beihilfefähig für

1. Pflegeberatung nach § 5 Absatz 5 und Beratung im eigenen Haushalt nach § 5a Absatz 5 ,
2. zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 5f Absatz 1 , ohne dass Aufwendungen nach § 5a Absatz 1 bis 3 und 6 entstanden sein müssen,
3. Pflegehilfsmittel, digitale Pflegeanwendungen inklusive ergänzende Unterstützungsleistungen ambulanter Pflegeeinrichtungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 5e ,
4. zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 5d Absatz 4 ,
5. vollstationäre Pflege nach § 5d Absatz 1 in Höhe von 125 Euro monatlich,
6. den Entlastungsbetrag nach § 5a Absatz 2 ,
7. Rückstufung nach § 5d Absatz 5 ,
8. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen nach § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und
9. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson nach § 5c .

(2) Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen richtet sich nach der Entscheidung der zuständigen Pflegeversicherung, die zunächst durch die Beihilfestelle abzuwarten ist.